

Besondere Vertragsbeilage Nr. 000577

Einrechnung einer einmaligen Prämiegutschrift

Der Versicherer hat im Hinblick auf die beantragte zehnjährige Versicherungsdauer eine einmalige Prämiegutschrift von EUR 00,00 eingerechnet. Die Anrechnung ist nur möglich, wenn der Vertrag einer zehnjährigen Vertragslaufzeit unterliegt.

Dem Versicherer steht daher das Recht zu, bei vorzeitiger Vertragsauflösung vor Ablauf des zehnten Versicherungsjahres - aus welchem Grund auch immer - den eingerechneten Prämienbetrag rückzufordern. Bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung vor Ablauf des zehnten Versicherungsjahres ist der eingerechnete Betrag vom Versicherungsnehmer an Helvetia Versicherungen AG gemäß nachfolgender Rückerstattungstabelle zurück zu bezahlen. Die Besondere Vertragsbeilage Nr. 000577 kommt zur Anwendung. Dies gilt insbesondere, sofern die Verpflichtung zur Prämienzahlung nicht eingehalten wird. Die Rechtsfolgen gem. §§ 38 und 39 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) finden Anwendung.

Die Höhe der einmaligen Prämiegutschrift ist mit höchstens 100 % der Jahresprämie des Vertrages bei Helvetia Versicherungen AG begrenzt und kann nur einmal beantragt werden. Eine weitere Prolongation und Beanspruchung - aus welchen Gründen auch immer - ist nicht möglich. Die Verpflichtung zur Rückerstattung der einmaligen Prämiegutschrift bei Vertragsbeendigung durch den Versicherungsnehmer bzw. bei Vertragsbeendigung durch Helvetia Versicherungen AG nach §§ 16, 17, 38 und 39 VersVG erstellt sich wie folgt:

Rückerstattungstabelle					
im 1. Jahr	100 %	im 5. Jahr	60 %	im 9. Jahr	20 %
im 2. Jahr	90 %	im 6. Jahr	50 %	im 10. Jahr	10 %
im 3. Jahr	80 %	im 7. Jahr	40 %		
im 4. Jahr	70 %	im 8. Jahr	30 %		